

# »»» Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen durch Kommunen im Produkt 422 im Kundenportal "Meine KfW"

Für Antragstellungen im Produkt 422 gelten für die Portalnutzende Person zusätzlich die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen durch Kommunen im Produkt 422 im Kundenportal „Meine KfW“ (im Folgenden: „Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen im Produkt 422“).

## 1 Verhältnis zu den Nutzungsbedingungen Meine KfW

(1) Für die Nutzung des Kundenportals Meine KfW durch die Portalnutzende Person gelten die Nutzungsbedingungen Meine KfW in der für das Nutzungsverhältnis jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: „Nutzungsbedingungen Meine KfW“). Die dortigen Definitionen gelten auch für diese „Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen im Produkt 422“, soweit nicht nachfolgend anders geregelt. Mit den Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen im Produkt 422 werden die Nutzungsbedingungen Meine KfW ergänzt. Im Falle eines Widerspruches zwischen den Nutzungsbedingungen Meine KfW und den Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen im Produkt 422 gehen diese Ergänzenden Bedingungen vor.

(2) „Portalnutzende Person“ im Sinne der vorliegenden Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen im Produkt 422: Die Portalnutzende Person ist diejenige juristische Person des öffentlichen Rechts, für die ein Nutzungskonto im Kundenportal Meine KfW angelegt ist und die diesen Zugang auch für die Antragstellung als Kommune nutzt.

(3) „Kommune“ ist für Antragstellungen im Produkt 422 die gemäß Merkblatt zum Produkt 422 antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft.

## 2 Besondere Pflichten bei der Zuschussbeantragung für Kommunen

(1) Für die Beantragung einer Förderung durch eine Kommune als juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Nutzungsbedingungen Meine KfW gelten die in dieser Ziffer 2 beschriebenen besonderen Verpflichtungen.

(2) Die Beantragung der Förderung durch eine Kommune als Portalnutzende Person kann unter dem Nutzungskonto der Kommune nur durch einen Internen Vertreter (wie definiert in Ziffer 2 (3) der Nutzungsbedingungen Meine KfW) erfolgen. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Internen Vertreters ist unter Verwendung des hierfür verpflichtend zu nutzendem Formular „Nachweis der Vertretungsberechtigung für Gebietskörperschaften im Kundenportal „Meine KfW“ (Formularnummer 600 000 5184) zu führen.

(3) Im Rahmen des Antragsprozesses hat der Interne Vertreter seine den in Ziffer 2 (2) genannten Anforderungen entsprechende Vertretungsberechtigung für die Kommune zu bestätigen.

(4) Der Interne Vertreter hat seine auch bereits im Zeitpunkt der Beantragung der Förderung bestehende Vertretungsberechtigung bei Beantragung der Auszahlung und Einreichung der erforderlichen Nachweise über das Kundenportal Meine KfW nachzuweisen.

(5) Zur Inanspruchnahme der Förderung schließt die Kommune als Portalnutzende Person durch den Internen Vertreter einen privatrechtlichen Zuschussvertrag mit der KfW ab, wobei der Interne Vertreter hierzu sämtliche erforderlichen Erklärungen für die Kommune rechtswirksam gegenüber der KfW abgibt und Erklärungen der KfW für die Kommune Empfang nimmt. Mit jeder zwischenzeitlichen Nutzung des Kundenportals Meine KfW bestätigt der Interne Vertreter

# »»» Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen durch Kommunen im Produkt 422 im Kundenportal "Meine KfW"

der KfW, ohne dass es einer wiederholten ausdrücklichen Erklärung bedarf, dass alle Voraussetzungen der Nutzungsbedingungen Meine KfW und dieser Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen im Produkt 422 eingehalten werden und der Interne Vertreter jeweils zur Abgabe einer solchen Erklärung fähig und befugt ist.

(6) Unbeschadet der Antragsstellung durch einen Internen Vertreter ist die KfW zu jedem Zeitpunkt berechtigt, direkt in Kontakt mit der Kommune zu treten. Die KfW ist befugt, im Rahmen ihrer direkten Kontaktaufnahme mit der Kommune die Kommunikation mit dem Internen Vertreter [der Kommune] zur Antragstellung sowie zu dem dadurch initiierten Fördervorgang (inklusive Auszahlung) (zusammenfassend: „Förderkommunikation mit der Portalnutzenden Person“) umfassend offen zu legen.

### 3 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Portalnutzende Person schafft in ihren entsprechend relevanten Rechtsverhältnissen zu Dritten die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass sie unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes und sonstiger Vertraulichkeitsanforderungen (insbesondere des Bankgeheimnisses) befugt alle erforderlichen personenbezogenen Daten und andere vertrauliche Informationen an die KfW übermitteln kann, um die KfW in die Lage zu versetzen, diese rechtmäßig unter Berücksichtigung der Programmbestimmungen (einschließlich der Produktspezifischen Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft – [www.kfw.de/422](http://www.kfw.de/422) – ) zu erheben und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Portalnutzende Person ist verpflichtet, natürliche Personen (Betroffene), zu denen sie der KfW personenbezogene Daten mitteilt, vorab über die in Abs. 1 genannten Produktspezifischen Datenschutzhinweise in ihrer jeweils gültigen Fassung zu informieren und diese an die Betroffenen zwecks Kenntnisnahme weiterzugeben.

(3) Die Portalnutzende Person stellt weiter sicher, dass die KfW zum einen im Verhältnis zur Portalnutzenden Person selbst von der Verschwiegenheitspflicht aus dem Bankgeheimnis befreit ist und die Portalnutzende Person zum anderen rechtlich befugt ist, die KfW im Zuge der Antragsstellung hinsichtlich der Mitteilung von Daten an die von der KfW in den Programmbestimmungen (einschließlich der Produktspezifischen Datenschutzhinweise, vgl. Abs. 1) bezeichneten Dritten umfassend vom Bankgeheimnis zu entbinden.

(4) Die Portalnutzende Person wird im Falle einer ihr bekannt werdenden Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von an die KfW übermittelten personenbezogenen Daten die KfW hierüber in Kenntnis setzen, soweit dies nicht ausnahmsweise unter Berücksichtigung des konkreten Fördervorgangs entbehrlich ist.

### 4 Aufbewahrungsfrist

(1) Die Dokumentation derjenigen Unterlagen, die nach diesen Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen im Produkt 422 der KfW auf Verlangen nachzuweisen sind, sind für die Dauer von 10 Jahren nach vollständiger Beendigung des Zuschussvorgangs aufzubewahren und der KfW auf Verlangen herauszugeben. Hat die Portalnutzende Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen zu beachten, bleiben diese von dieser Verpflichtung unberührt.

# »»» Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen durch Kommunen im Produkt 422 im Kundenportal "Meine KfW"

(2) Unterlagen zu abgelehnten bzw. nicht vollständig bearbeiteten Anträgen, bei denen im Ergebnis keine Förderbeziehung zustande kommt, sind vorbehaltlich etwaiger anderer Regelungen der Portalnutzenden Person für 6 Monate aufzubewahren.

## 5 Schlussbestimmungen

(1) Auf diese Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen im Produkt 422 findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen im Produkt 422 nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen im Produkt 422 als Ganzes und die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt ebenso im Falle von Regelungslücken.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.